

# **Einwohnergemeinde**



## **Reglement öffentliche Sicherheit (RÖS)**

# Einwohnergemeinde Konolfingen

## Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

### Artikel 1

#### Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.

### Artikel 2

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen:
  - Feuerwehr
  - Regionale Führungsorganisation
  - Zivilschutz (inkl. Region Kiesental)
  - Militärwesen
  - Wirtschaftliche Landesversorgung
- b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.

### Artikel 3

#### Begriffe

1. Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.
2. Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.

#### **Artikel 4**

##### **Leistungserbringer**

Folgende Organisationen (Leistungserbringer) werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen:

- a) Feuerwehr
- b) Gemeindeführung (nur in ausserordentlichen Lagen)
- c) Regionale Führungsorganisation Kiesental
- d) Zivilschutzorganisation Kiesental
- e) Bauabteilung
- f) Samariterverein
- g) Leiter für wirtschaftliche Landesversorgung
- h) Ortsquartiermeister
- i) weitere Organisationen nach Bedarf

#### **Artikel 5**

##### **Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen**

Der Gemeinderat regelt die erwartete Leistung und die Aufgaben der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für ordentliche und ausserordentliche Lagen mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen.

#### **Artikel 6**

##### **Standards**

Die Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts:

- die Führungs- und Einsatzorganisation
- die Ziele und Aufgaben
- die Zuständigkeiten / Kompetenzen
- die Leistungsempfänger
- die Qualitätsmerkmale
- die Entschädigungen
- die Berichterstattung
- besonderes und weitere Punkte nach Bedarf

#### **Artikel 7**

##### **Organe**

Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS)
- c) die Gemeindeführung (nur in ausserordentlichen Lagen)

## Artikel 8

### Aufgaben Gemeinderat

1. Der Gemeinderat
  - a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen Leistungserbringer aus;
  - b) ernennt den Kommandanten und dessen Stellvertreter der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation, den Stabschef und dessen Stellvertreter der Regionalen Führungsorganisation, den Ortsquartiermeister, den Leiter der wirtschaftlichen Landesversorgung, die Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit, die Mitglieder der Gemeindeführung;
  - c) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kommission öffentliche Sicherheit;
  - d) schliesst die Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab;
  - e) setzt die Höhe der Entschädigung an Funktionsträger fest;
  - f) leitet die Strafverfahren ein.
  
2. In ausserordentlichen Lagen
  - a) kann der Gemeinderat besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist;
  - b) kann der Gemeinderat die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabekompetenzen, an die Gemeindeführung übertragen;
  - c) kann der Gemeinderat die Regionale Führungsorganisation einsetzen
  - d) ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  
3. Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung insbesondere:
  - a) den Feuerwehrdienst
  - b) den Zivilschutzdienst
  - c) das Betriebsfeuerwehrwesen
  - d) die Gemeindeführung
  - e) die Regionale Führungsorganisation
  - f) die Finanzierung
  - g) die Zuständigkeiten
  - h) die Strafen
  - i) den Sold und weitere Entschädigungen
  - j) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
  - k) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
  - l) die Strukturen der betreffenden Organisationen

## Artikel 9

### **Kommission öffentliche Sicherheit (Kös)**

1. Die Kommission öffentliche Sicherheit ist eine Fachkommission und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Ressortchef des Gemeinderats als Präsident
  - b) dem Kommandanten der Feuerwehr
  - c) dem Kommandanten der Regionalen Zivilschutzorganisation
  - d) dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr Nestlé
  - e) dem Ortsquartiermeister
  - f) dem Vertreter Samariterverein Konolfingen
  - g) dem Stabschef der Regionalen Führungsorganisation
2. Die Mitglieder der Kommission stellen sich alle 4 Jahre zur Wiederwahl, unterstehen aber keiner Amtszeitbeschränkung.
3. Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

## Artikel 10

### **Aufgaben der Kommission öffentliche Sicherheit (Kös)**

- Die Kommission öffentliche Sicherheit
- a) genehmigt die jährlichen Kurs- und Ausbildungsprogramme;
  - b) koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit;
  - c) beantragt dem Gemeinderat:
    - den jährlichen Voranschlag
    - die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Feuerwehr
    - die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Regionalen Zivilschutzorganisation
    - die Ernennung des Stabschefs und dessen Stellvertreter der Regionalen Führungsorganisation
    - die Ernennung des Ortsquartiermeisters
    - die Strukturen der betreffenden Organisationen
    - das Abschliessen von Vereinbarungen
    - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung
  - d) ernennt das übrige Kader und die Funktionäre der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation sowie den Kernstab der Regionalen Führungsorganisation;
  - e) erfüllt die ihr in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben;
  - f) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte;
  - g) legt die Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind.
  - h) Das Kommissionssekretariat wird durch das Büro ZSO Kiesenatal geführt.

## Artikel 11

- Regionale Führungsorganisation (RFO)**
1. Die Regionale Führungsorganisation besteht aus:
    - a) dem Stabschef
    - b) dem Chef Information
    - c) dem Chef Polizei ad hoc
    - d) dem Chef Feuerwehr
    - e) dem Chef Gesundheitswesen
    - f) dem Chef technische Betriebe
    - g) dem Chef Zivilschutz
    - h) der Gemeindeführung der betroffenen Gemeinde(n) (nur in ausserordentlichen Lagen)
    - i) und dem jeweiligen Stellvertreter

- Gemeindeführung (GF)**
2. Die Gemeindeführung besteht aus:
    - a) Gemeindepräsident
    - b) Ressortchef öffentliche Sicherheit
    - c) Geschäftsleiter Gemeinde
  3. Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

#### **Artikel 12**

**Ergänzendes Recht**

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

#### **Artikel 13**

**Aufhebung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 19. Mai 2004

#### **Artikel 14**

**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Konolfingen am 20. Dezember 2006.

Gemeinderat Konolfingen

Der Präsident            Der Sekretär

sig.

sig.

Peter Moser

Hans Regez